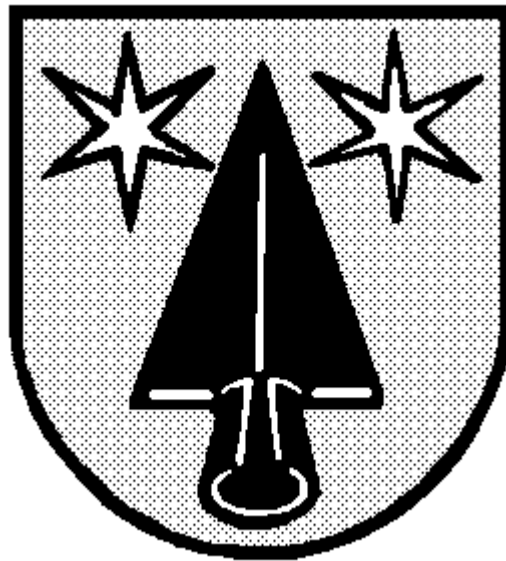


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



STEUERREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2017

Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung Recherswil beschliesst, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985.

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Steuerhoheit

- § 1 Die Einwohnergemeinde Recherswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen. **Abgabehoheit**

2. Steuerpflicht

- § 2 Der Einwohnergemeinde Recherswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10, § 85 und § 250 des StG zu der Gemeinde besteht. **Natürliche und juristische Personen**
- § 3 1 Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des StG zu der Gemeinde besteht, werden besteuert: **Bürgergemeinden**
- a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechenden Teile des Gewinns.
 - b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.
- 2 Die Bürgergemeinde Recherswil ist von der Steuerpflicht befreit.

3. Steuerfuss

- § 4 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss). **Im Allgemeinen**
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Recherswil besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.
- § 5** Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) wird von der Gemeindeversammlung alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages für das folgende Jahr beschlossen, beträgt aber maximal 100 % der ganzen Staatssteuer. **Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften**
- #### **4. Steuerverfahren**
- § 6** 1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen. **Steuerberechnung**
- 2 Gestützt auf das Gemeindesteuerregister stellt die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung. **Steuerrechnung**
- § 7** 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. **Einsprache und Rekurs**
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- § 8** Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG). **Verwirkung**
- § 9** 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. **Gemeindesteuerregister**
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des anderen einen Auszug

verlangen; die Gebühr ist im Gebührentarif festgelegt und gilt pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

- § 10** 1 Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt;
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG).
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben.
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG).
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG).
 - e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG).
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG).
 - g) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
 - i) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182, Abs. 3 StG)
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des StG gibt der Gemeinderat ab.

**Vertretung der
Gemeinde im
Steuerverfahren**

5. Steuerbezug

- § 11** 1 Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 2 Der Vorbezug wird je zu einem Zweitel am 1. Mai und am 1. November fällig.
- 3 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Finanzverwaltung ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

Fälligkeit

- 4 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.
- § 12** 1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen. **Steuerbezug**
- 2 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. **Provisorischer und definitiver Bezug**
- 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. §14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Beträge unter 20 Franken werden weder eingefordert noch ausbezahlt.
- § 13** 1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 25.-- erhoben. **Zahlung und Zinspflicht**
- 2 Wird der Steuerbetrag binnen 40 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- 3 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.-
- 4 Wird der Steuerbetrag auf 2 Mahnungen hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.
- 5 Gegen die Zinsberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erheben.
- 6 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- § 14** 1 Zuviel in Rechnung gestellte und bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern und Bussen werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet; es gelten die gleichen Zinssätze wie unter § 13 Absatz 2. **Rückerstattung**
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen. **Rückerstattungs-zins**
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen

Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurück erstattet.

§ 15 1 Aus den in § 184 des StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen. **Sicherstellung**

- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterung gewähren. § 181 des StG ist anwendbar. **Zahlungserleichterung**

- 2 Für die Zahlungserleichterung wird eine Abzahlungsvereinbarung abgeschlossen, die von der steuerpflichtigen Person und der Finanzverwaltung unterzeichnet wird.

§ 17 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. **Steuererlass**

- 2 Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

- 3 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

- 4 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

- 5 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

- 6 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

- 7 Die Gemeinde Recherswil kann sich dem kantonalen Steuererlassentscheid anschliessen. Der Gemeinderat fällt in diesem Fall den entsprechenden Grundsatzbeschluss.

6. Schlussbestimmung

- | | | | |
|-------------|---|--|-----------------------|
| § 18 | 1 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2017 in Kraft. | Inkraftsetzung |
| | 2 | Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Januar 2015. | |

Genehmigungsvermerke

So beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil am 15. Dezember 2016.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Mit Verfügung vom 17. März 2017 vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn genehmigt.